

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1062/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Auf dem Online-Portal einer Tageszeitung erscheint am 14.11.2024 ein Artikel unter der Überschrift „Bitcoin-Debakel mitten in Wirtschaftskrise: Deutschland verschenkt 1,5 Milliarden Euro“. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Verkauf von Bitcoins im Sommer diesen Jahres durch das Bundesland Sachsen und einen danach weiter folgenden Kursanstieg. Es heißt, der Staat hätte die Kassen noch weiter füllen können, Deutschland habe aber 1,5 Millionen Euro verschenkt aufgrund des zu frühen Verkaufs. In den Artikel eingebunden ist ein Video über eine Umfrage zum Ende der Ampel-Koalition mit einem Standbild von Robert Habeck vor einigen großen Bitcoin-Münzen.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet das Bild von Robert Habeck auf der Startseite. Der Bundeswirtschaftsminister habe mit dem Thema des Artikels gar nichts zu tun, da es in dem Beitrag um eine Ländersache des Freistaates Sachsen gehe.

III. Die Rechtsabteilung räumt ein, dass Robert Habeck mit dem Vorgang, um den es in der Berichterstattung gehe, tatsächlich nichts zu tun habe. Die Bildauswahl sei aufgrund eines redaktionellen Fehlers erfolgt, der inzwischen korrigiert worden sei.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, war das Foto des Bundeswirtschaftsministers in einem Artikel, in dem über eine Angelegenheit des Bundeslandes Sachsen berichtet wurde, deplatziert und – ebenso wie die Überschrift des Artikels – geeignet, bei den Lesern den irreführenden Eindruck hervorzurufen, dass die Berichterstattung über einen Vorgang auf Bundesebene informiert.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Hans-Martin Tillack  
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses  
(hmt/Wy)

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>